

# Deutsches Heumilchregulativ

## Vorschriften für silofreie Milch

- Heumilch ist Milch von Muttertieren (Kuh, Schaf, Ziege), die von Milcherzeugern produziert wird, welche sich durch die Einhaltung bestimmter Kriterien einer traditionellen Landwirtschaft, u.a. dem Verbot von Gärfuttermitteln und Silagen, verpflichtet haben.
- Es dürfen keine Tiere und Futtermittel eingesetzt werden, welche gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch verändert zu kennzeichnen sind, verwendet werden.
- Bio-Heumilch erfordert zusätzlich die Einhaltung der EU-Bioverordnung 834/2007 idgF.
- In bestimmten Regionen ist die Milchlieferungsordnung von Emmentalerkäseereien für Allgäuer Emmentaler g.U. und Allgäuer Bergkäse g.U. einzuhalten.

## Erlaubte Futtermittel

- Die Fütterung bei Heumilch erfolgt im Wesentlichen mit frischen Gräsern und Kräutern während der Grünfütterperiode sowie Heu in der Winterfütterperiode. Der Raufutteranteil in der Tagesration muss mind. 75% der Trockenmasse betragen.
- Als Beifutter sind Grünraps, Grünmais, Grünroggen und Futterrüben sowie Gras-, Luzerne- und Maiscops erlaubt.
- Als Getreide sind Weizen, Gerste, Hafer, Triticale, Roggen und Mais in marktüblicher Form auch als Mischungen mit Mineralstoffe, z.Bsp. Kleie, Pellets, etc. zulässig.
- Ackerbohnen, Futtererbsen, Ölfrüchte und Extraktionsschrote bzw. Kuchen können in der Futtermischung verwendet werden.

## Verbotene Futtermittel

- Keine Verfütterung von Silage (Gärfuttermittel), von Feuchtheu oder Gärheu.
- Keine Verfütterung von Nebenprodukten von Brauereien, Brennereien, Mostereien und anderen Nebenprodukten der Lebensmittelindustrie wie z.B. Nass-Biertreber oder Nass-Schnitten - Ausnahme: Trockenschnitte als Nebenprodukt der Zuckerherstellung und Eiweißfuttermittel aus der Getreideverarbeitung im trockenen Zustand.
- Keine Verfütterung von Futtermitteln in eingeweichtem Zustand an Muttertiere.
- Keine Verfütterung von Futtermitteln tierischen Ursprungs (Milch, Molke, Tiermehle etc.), mit Ausnahme von Milch und Molke an Jungvieh.
- Keine Verfütterung von Garten- und Obstabfällen, Kartoffeln und Harnstoff .
- Keine Verfütterung von Futtermitteln, denen Stoffe mit spezifischer Wirkung wie Antibiotika, Chemotherapeutika, Hormone und dgl. zugesetzt werden.

### **Düngungsbestimmungen**

- Keine Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlammprodukten und Kompost aus kommunalen Aufbereitungsanlagen auf alle landwirtschaftlichen Nutzflächen des Milchlieferanten.
- Einhaltung einer Mindestwartezeit von 3 Wochen zwischen der Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Nutzung auf allen Futterflächen des Milchlieferanten.

### **Einsatz chemischer Hilfsstoffe**

- Nur selektiver Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln unter fachlicher Anleitung von landwirtschaftlichen Fachberatern sowie Punktbekämpfung auf allen Grünfutterflächen des Milchlieferanten möglich.
- Ein Einsatz von zugelassenen Sprühmitteln zur Fliegenbekämpfung ist in Milchviehställen nur bei Abwesenheit der Muttertiere erlaubt.

### **Lieferverbote:**

- Ablieferung nach dem Abkalben frühestens am 10. Tag nach erfolgter Abkalbung.
- Bei Einstellung von Kühen, denen Silage (Gärfuttermittel) verfüttert wurde, ist eine Wartezeit von mindestens 14 Tagen einzuhalten.
- Alm-/Alptiere, die auf dem Heimbetrieb mit Silage (Gärfuttermittel) gefüttert wurden, müssen entweder 14 Tage vor Alm-/Alpauftrieb auf silofreie Fütterung umgestellt werden oder die Milch kann erst nach 14 Tagen auf der Alm/Alpe (eigener Heumilchlieferbetrieb) als Heumilch verwendet werden. Auf der Alm/Alpe darf weder Silage produziert noch verfüttert werden.

### **Verbot genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel:**

- Um die traditionelle Basis von Heumilch zu erhalten, dürfen keine Tiere und Futtermittel, welche gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch verändert zu kennzeichnen sind, verwendet werden.

### **Sonstige Vorschriften:**

- Keine Herstellung von Silage (Gärfuttermittel) auf allen Betriebsstätten eines Heumilchherstellers.
- Keine Produktion und Lagerung von Rundballen jeder Art in Folie.
- Keine Herstellung von Feuchtheu oder Gärheu auf allen Betriebsstätten eines Heumilchherstellers.
- Das Heumilchregulativ wird von unabhängigen Kontrollstellen überprüft.